



Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 2. April 1908¹ über den Versicherungsvertrag wird wie folgt geändert:

Änderung von Ausdrücken:

¹ Ersetzt wird im ganzen Gesetz:

- a. *der Ausdruck «Versicherer» durch den Ausdruck «Versicherungsunternehmen»;*
- b. *der Ausdruck «im allgemeinen» durch den Ausdruck «Im Allgemeinen»;*
- c. *die Ausdrücke «Vertrage», «Versicherungsvertrage» und «Lebensversicherungsvertrage» durch die Ausdrücke «Vertrag», «Lebensversicherungsvertrag» und «Versicherungsvertrag»;*
- d. *die Ausdrücke «Abschlüsse» und «Vertragsabschlüsse» durch die Ausdrücke «Abschluss» und «Vertragsabschluss».*

² *Die notwendigen grammatikalischen Anpassungen sind vorzunehmen.*

SR

¹ SR 221.229.1

*Gliederungstitel vor Art. 1***1. Abschnitt: Abschluss des Vertrags***Art. 2a*

Widerrufsrecht

¹ Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

² Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

⁴ Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

*Art. 2b*Wirkung des
Widerrufs

¹ Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.

² Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

³ Der Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherungsunternehmen keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Kosten für besondere Abklärungen, die dieses in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

*Gliederungstitel vor Art. 3***2. Abschnitt: Aufklärungspflichten***Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz Bst. b, f, h–j, Abs. 3*

¹ Das Versicherungsunternehmen muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags verständlich über seine Identität und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags informieren. Es muss informieren über:

- b. den Umfang des Versicherungsschutzes und darüber, ob es sich um eine Summen- oder Schadenversicherung handelt;

- f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte sowie die mit einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung verbundenen Kosten;
- h. das Widerrufsrecht nach Artikel 2a sowie über Form und Frist des Widerrufs;
- i. eine Frist für das Einreichen der Schadenanzeige nach Artikel 38 Absatz 1^{bis};
- j. das Recht, die Prämien einseitig anzupassen, falls ihm der Vertrag ein solches Recht einräumt, und die entsprechenden Voraussetzungen (Art. 35 Abs. 2).

³ Schliesst ein Arbeitgeber zum Schutze seiner Arbeitnehmer eine kollektive Personenversicherung ab, so ist er verpflichtet, die Arbeitnehmer über den wesentlichen Inhalt des Vertrags sowie dessen Änderungen und Auflösung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht zu informieren. Das Versicherungsunternehmen stellt ihm die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 4 Abs. 1 und 3

¹ Der Antragsteller hat dem Versicherungsunternehmen an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschluss bekannt sind oder bekannt sein müssen, mitzuteilen. Sowohl das Befragen, als auch die Mitteilung haben schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

³ Die Gefahrstatsachen, auf welche die Fragen des Versicherungsunternehmens in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden als erheblich vermutet.

Art. 5 Randtitel c und Abs. 2

c. Bei der Fremdversicherung

² Bei Fremdversicherungen (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist.

Art. 6 Abs. 1 und 3

¹ Hat der Anzeigepflichtige bei der Beantwortung der Fragen gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung

wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

³ Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat das Versicherungsunternehmen Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 8 Einleitungssatz und Ziff. 6

Trotz der Anzeigepflichtverletzung (Art. 6) kann das Versicherungsunternehmen den Vertrag nicht kündigen:

6. wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt, und das Versicherungsunternehmen den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat.

Gliederungstitel vor Art. 9

3. Abschnitt: Inhalt und Verbindlichkeit des Vertrags

Art. 9

Vorläufige
Deckungszusage

¹ Für die Begründung der Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens bei einer vorläufigen Deckungszusage genügt es, wenn die versicherten Risiken und der Umfang des vorläufigen Versicherungsschutzes bestimmbar sind. Entsprechend reduziert sich auch die Informationspflicht des Versicherungsunternehmens.

² Eine Prämie ist zu leisten, soweit sie verabredet oder üblich ist.

³ Ist die vorläufige Deckungszusage unbefristet, so kann sie jederzeit unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, endet aber jedenfalls mit Abschluss eines definitiven Vertrags mit dem betreffenden oder einem anderen Versicherungsunternehmen.

⁴ Vorläufige Deckungszusagen sind schriftlich zu bestätigen.

Art. 10

Rückwärtsversi-
cherung

¹ Die Wirkungen des Vertrags können auf einen Zeitpunkt vor dessen Abschluss zurückbezogen werden, sofern ein versicherbares Interesse besteht.

² Nichtig ist eine Rückwärtsversicherung, wenn lediglich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wusste oder wissen musste, dass ein befürchtetes Ereignis bereits eingetreten ist.

Art. 10a

Unmöglichkeit des Eintritts des befürchteten Ereignisses Ein Versicherungsvertrag ist nichtig, soweit er mit Bezug auf ein künftiges Ereignis abgeschlossen wird, von dem lediglich das Versicherungsunternehmen weiss oder wissen muss, dass dessen Eintritt unmöglich ist.

Art. 11

Police
a. Inhalt

¹ Das Versicherungsunternehmen stellt dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Police aus, welche die Rechte und Pflichten der Parteien festhält.

² Es muss dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Kopie der im Antrag enthaltenen oder anderweitig abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf deren Grundlage die Versicherung abgeschlossen wurde, ausstellen.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

b. rechtliche Natur der Police;
Abtretung und Verpfändung

¹ Der Anspruch aus einem Summenversicherungsvertrag kann weder durch Indossierung noch durch einfache Übergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Übergabe der Police sowie der schriftlichen Anzeige an das Versicherungsunternehmen.

² *Bisheriger Art. 73 Abs. 2*

Art. 16 Randtitel, Abs. 1 und 3

Gegenstand der Versicherung

¹ Gegenstand der Versicherung ist ein versicherbares Interesse des Versicherungsnehmers (Versicherung für eigene Rechnung) oder eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung). Sie kann sich auf die Person, auf Sachen oder auf das übrige Vermögen des Versicherungsnehmers (Eigenversicherung) oder eines Dritten (Fremdversicherung) beziehen.

³ Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann das Versicherungsunternehmen Einreden, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, auch gegenüber dem Dritten erheben.

Art. 17 und 18

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 19***4. Abschnitt: Prämie***Art. 19 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 20 Abs. 1 und 2*

¹ Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrag eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.

² Wird die Prämie beim Schuldner abgeholt, so kann die Mahnung mündlich erfolgen.

*Art. 22, 23, 24 Abs. 1 zweiter Satz**Aufgehoben**Gliederungstitel vor Art. 27***5. Abschnitt: Änderung des Vertrags***Art. 27*Änderung der
Gefahr

¹ Eine Änderung der Gefahr im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen liegt vor, wenn nach dem für die Erfüllung der Anzeigepflicht gemäss Artikel 6 Absatz 1 massgeblichen Zeitpunkt eine erhebliche Gefahrstatsache gemäss Artikel 4 sich nicht bloss vorübergehend wesentlich verändert und dadurch ein neuer Gefahrszustand begründet wird.

² Die Gefahrsänderung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (Art. 4) beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschluss festgestellt haben.

Art. 28

Gefahrserhöhung

¹ Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherungsunternehmen jede wesentliche Gefahrserhöhung unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, anzuzeigen. Die Anzeige kann auch durch die versicherte Drittperson erfolgen.

² Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, innert vier Wochen nach dem Zugang der Anzeige entweder den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu kündigen oder die Prämie auf den Zeitpunkt der Gefahrserhöhung anzupassen.

³ Im Fall einer Prämienhöhung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen nach dem Zugang der angezeigten Prämienhöhung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen.

⁴ Wird der Vertrag gekündigt, so hat das Versicherungsunternehmen in jedem Fall vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrags Anspruch auf eine Prämienhöhung.

⁵ Zeigt ein Versicherungsnehmer die Gefahrserhöhung nicht an, so kann das Versicherungsunternehmen seine Leistung kürzen, soweit der Eintritt eines Schadens durch die nicht oder nicht richtig angezeigte Gefahrserhöhung begünstigt oder dessen Umfang dadurch vergrößert wurde.

Art. 28a

Gefahrsminderung ¹ Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

² Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherungsunternehmens mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen.

³ Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 beim Versicherungsunternehmen wirksam.

Art. 29 und 30

Aufgehoben

Art. 31

Gefahrsänderung beim Kollektivversicherungsvertrage Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen, und bezieht sich die Änderung der Gefahr nur auf einen Teil dieser Gegenstände oder Personen, so können beide Parteien verlangen, dass der Vertrag für den übrigen Teil zu der darauf entfallenden Prämie weitergeführt wird.

Art. 32 Ziff. 1 und 4, Art. 34

Aufgehoben

*Art. 35*Anpassung der
Versicherungsbe-
dingungen

¹ Eine Vertragsbestimmung, wonach das Versicherungsunternehmen die Versicherungsbedingungen einseitig anpassen kann, ist nichtig, soweit es sich nicht um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt.

² Vorbehalten bleibt das vertraglich vereinbarte Recht des Versicherungsunternehmens, die Prämie anzupassen.

*Gliederungstitel nach Art. 35***6. Abschnitt: Beendigung des Vertrags***Art. 35a*Ordentliche
Kündigung

¹ Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

² Die Parteien können vereinbaren, dass der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigungsfristen müssen für beide Parteien gleich sein.

³ Die Lebensversicherung ist vom ordentlichen Kündigungsrecht ausgenommen.

⁴ In der Krankenversicherung steht das ordentliche Kündigungsrecht nur dem Versicherungsnehmer zu.

*Art. 35b*Ausserordentliche
Kündigung

¹ Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden.

² Als wichtiger Grund gilt namentlich:

- a. eine nicht voraussehbare Änderung der regulatorischen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglicht;
- b. jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

Art. 35c

Nachhaftung

¹ Ansprüche aus dem Vertrag können bis zu fünf Jahre nach dessen Beendigung entstehen, wenn sich die versicherte Gefahr noch während der Laufzeit des Vertrags verwirklicht, der daraus entstehende Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrags eintritt.

² Vorbehalten bleibt:

- a. die Krankenversicherung im Falle des Versicherungsverwechslens, soweit unter den betroffenen Versicherungsunternehmen das Behandlungsprinzip gilt;
- b. die Haftpflichtversicherung, bei der die während der Vertragsdauer geltend gemachten Ansprüche versichert sind (Anspruchserhebungsprinzip).

Art. 35d

Hängige Versicherungsfälle

Vertragsbestimmungen, die ein Versicherungsunternehmen berechtigen, bei Beendigung des Vertrags nach Eintritt des befürchteten Ereignisses bestehende periodische Leistungsverpflichtungen als Folge von Krankheit oder Unfall bezüglich Dauer oder Umfang einseitig zu beschränken oder aufzuheben, sind nichtig.

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹ Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen, wenn das am Vertrag beteiligte Versicherungsunternehmen nicht über die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004² (VAG) notwendige Bewilligung zur Versicherungstätigkeit verfügt oder ihm diese entzogen worden ist.

² *Aufgehoben*

Art. 37 Abs. 1 zweiter Satz und 2

¹ ...Artikel 55 VAG³ bleibt vorbehalten.

² Der Versicherungsnehmer kann die in Artikel 36 Absatz 3 dieses Gesetzes festgestellte Forderung geltend machen.

Gliederungstitel vor Art. 38

7. Abschnitt: Eintritt des befürchteten Ereignisses

Art. 38 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ist im Vertrag für das Einreichen der Schadenanzeige eine bestimmte Frist vorgesehen, so muss diese angemessen sein.

Art. 42 Abs. 3

Aufgehoben

² SR 961.01

³ SR 961.01

*Art. 42a Randtitel*Schadenminde-
rungspflicht*Bisheriger Art. 61 Abs. 1 und 2**Art. 42b**Bisheriger Art. 68 Abs. 1 und 2**Art. 42c*Schadenminde-
rungskosten

¹ Das Versicherungsunternehmen ist gehalten, dem Anspruchsberechtigten die zum Zwecke der Schadensminderung (Art. 42a) nicht offenbar unzweckmässig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn diese Kosten und der Schadenersatz zusammen den Betrag der Versicherungssumme übersteigen.

² *Bisheriger Art. 70 Abs. 2*

*Gliederungstitel vor Art. 43***8. Abschnitt: Weitere Bestimmungen***Art. 44 Abs. 1*

¹ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für alle Mitteilungen, die ihm nach Massgabe des Vertrags oder dieses Gesetzes gemacht werden müssen, mindestens eine inländische Meldestelle zu bezeichnen und dem Versicherungsnehmer, sowie dem Anspruchsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherungsunternehmen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, angemeldet hat, zur Kenntnis zu bringen.

*Art. 45, Randtitel und Abs. 1*Vertragsverletzung¹

Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung:

- a. den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder
- b. keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherungsunternehmen obliegenden Leistungen gehabt hat.

Art. 46 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. ...

Art. 46a

Konkurs des
Versicherungs-
nehmers

¹ Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beendigung des Vertrags.

² Ansprüche und Leistungen aus der Versicherung von Kompetenzstücken (Art. 92 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs) fallen nicht in die Konkursmasse.

Art. 46b

Mehrfachversiche-
rung

¹ Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherungsunternehmen dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Mehrfachversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherungsunternehmen ohne Verzug schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, Kenntnis zu geben.

² Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrags keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich kündigen.

³ Hat der Versicherungsnehmer in der Absicht, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Mehrfachversicherung abgeschlossen oder die Anzeige unterlassen, so sind die Versicherungsunternehmen gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden.

⁴ *Bisheriger Art. 53 Abs. 3*

Art. 46c

Ersatzpflicht bei
Mehrfachversiche-
rung

¹ Ist ein Schaden mehrfach versichert und tritt das befürchtete Ereignis ein, so haften die Versicherungsunternehmen für den vertragsgemässen Ersatz des Schadens bis zur Höhe der mit ihnen vereinbarten Versicherungssumme solidarisch.

² Sie teilen den Schaden untereinander im Verhältnis ihrer Leistungspflichten auf, die ohne Vorliegen einer Mehrfachversicherung bestanden hätten.

Gliederungstitel nach Art. 47a

II. Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Sachversicherung

Art. 48, 49, 50 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 51a

Versicherungs-
summe; Ersatz-
pflicht bei
Unterversicherung

¹ Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz (Art. 42c) nicht anders bestimmt, haftet das Versicherungsunternehmen für den Schaden nur bis auf die Höhe der Versicherungssumme.

² *Bisheriger Art. 69 Abs. 2*

Art. 52 und 53

Aufgehoben

Art. 54 Abs. 2 und 3 erster Satz

² Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrags durch eine Erklärung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

³ Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers schriftlich kündigen....

Art. 55

Aufgehoben

Art. 58

Bisheriger Art. 67

Gliederungstitel vor Art. 59

2. Abschnitt: Haftpflichtversicherung

Art. 59 Randtitel (betrifft nur den französischen Text), Abs. 2

² Bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen können geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegen gehalten werden.

Art. 60a

Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch

¹ Die geschädigte Person hat im Rahmen der Versicherungsdeckung ein direktes Forderungsrecht gegen das Versicherungsunternehmen. Vorbehalten bleiben Einwendungen und Einreden, die ihr das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann.

² Die geschädigte Person kann von der haftpflichtigen Person Auskunft über deren Haftpflichtversicherungsschutz verlangen.

³ Dieser Artikel findet auf die nicht obligatorische Haftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden keine Anwendung.

Art. 61–72

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 73

3. Abschnitt: Lebensversicherung

Art. 73

Aufgehoben

Art. 74 Abs. 1 und 3

¹ Die Versicherung auf den Tod einer anderen Person bedarf deren Zustimmung, jede Änderung der Begünstigung deren Genehmigung. Beides hat schriftlich zu erfolgen.

³ *Aufgehoben*

Art. 75

Aufgehoben

Art. 76 Abs. 3

³ Verliert eine begünstigte Person aus Gründen, die sie zu verantworten hat, ihre Ansprüche, so kommt ihr Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen zu.

Art. 78 Abs. 2

² Erlebt eine begünstigte Person den Eintritt des befürchteten Ereignisses nicht und sind keine Nachbegünstigten benannt, so steht ihr Anspruch ihren Erben zu.

Art. 87 und 88

Aufgehoben

Art. 89

Lebensversicherung;
Vorzeitige
Beendigung und
Umwandlung

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unabhängig von der vereinbarten Dauer nach Ablauf eines Jahres durch Erklärung schriftlich kündigen.

Art. 89a

Aufgehoben

Art. 90

Umwandlung und
Rückkauf
a. Im Allgemeinen

¹ Hat die Versicherung einen Umwandlungswert, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass sie ganz oder teilweise in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wird. Der Vertrag kann dafür einen Mindestwert vorsehen.

² Unterschreitet der Umwandlungswert den vorgesehenen Mindestwert, so richtet das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer eine angemessene Entschädigung aus.

³ Ist bei einer Versicherung der Eintritt des befürchteten Ereignisses gewiss und hat die Versicherung bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Vertrags einen Rückkaufswert, so kann der Versicherungsnehmer dessen Auszahlung verlangen.

Art. 95

Pfandrecht des
Versicherungsunternehmens;
Liquidation

Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrag dem Versicherungsunternehmen verpfändet, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, seine Forderung mit dem Rückkaufswert der Versicherung zu verrechnen, nachdem er unter Androhung der Säumnisfolgen den Schuldner ohne Erfolg schriftlich

oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, aufgefordert hat, binnen sechs Monaten, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, die Schuld zu bezahlen.

Gliederungstitel vor Art. 95a

4. Abschnitt: Unfall- und Krankenversicherung

Art. 95a

Kollektive Unfall- und Krankenversicherung;
Forderungsrecht des Begünstigten

Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbstständiges Forderungsrecht gegen das Versicherungsunternehmen zu.

Art. 95b

Bisheriger Art. 88

Gliederungstitel vor Art. 95c

5. Abschnitt: Koordination

Art. 95c

Regressrecht des Versicherungsunternehmens

¹ Leistungen aus Schadenversicherungen sind mit anderen schadenausgleichenden Leistungen nicht kumulierbar.

² Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

³ Die Bestimmung nach Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:

- a. in einer häuslichen Gemeinschaft leben;
- b. in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;
- c. ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.

Art. 96

Ausschluss des Regressrechtes des Versicherungsunternehmens

In der Summenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintrittes des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf das Versicherungsunternehmen über.

*Gliederungstitel vor Art. 97***III. Zwingende Bestimmungen***Art. 97*

Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen

Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht geändert werden: die Artikel 10 Absatz 2, 10a, 13, 35, 35b, 35d, 37 41 Absatz 2, 46b Absätze 1 und 2, 47, 47a, 51, 58 Absatz 4, 74 Absatz 1 sowie 95c Absätze 1 und 2.

Art. 98

Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen

Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: die Artikel 1–3a, 6–9, 11, 14 Absätze 2 und 4, 15, 20, 21, 24, 27–33, 35a, 35c, 36, 38 Absätze 1 und 2, 39 Absatz 2 Ziffer 2 zweiter Satz, 42 Absätze 1 und 2, 42c, 44–46a, 46c, 50, 54–57, 59–60a Absätze 1 und 2, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 89–95b Absatz 1, 95c Absatz 3 und 96.

Art. 98a

Ausnahmen

¹ Die Artikel 97 und 98 gelten nicht bei Kredit-, Kautions- und Transportversicherungen, soweit es sich um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt. Sie gelten auch nicht bei professionellen Versicherungsnehmern.

² Als professionelle Versicherungsnehmer gelten:

- a. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen;
- b. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁵ und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁶;
- c. Versicherungsunternehmen nach dem VAG⁷;
- d. ausländische Versicherungsnehmer, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a–c;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professionellem Risikomanagement;
- f. Unternehmen mit professionellem Risikomanagement.

⁵ SR 952.0

⁶ SR 951.31

⁷ SR 961.01

Gliederungstitel vor Art. 100

IV. Schlussbestimmungen

Art. 101a–103

Aufgehoben

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

VERNEHMLASSUNG

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht⁸

Art. 113

Aufgehoben

2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁹

Art. 2 Abs. 2 Bst. e und f

² Von der Aufsicht nach diesem Gesetz ausgenommen sind:

- e. Vereine, Verbände, Genossenschaften und Stiftungen, die ihren Mitgliedern, Genossenschaf tern und Destinatären Bürgschaften, Garantien oder andere Geschäfte mit Sicherungscharakter gewähren, sofern ihr örtlicher Tätigkeitsbereich sich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt und ein erwirtschafteter Gewinn den Bürgschafts- und Garantienehmern zugewiesen wird;
- f. Institute, die gemäss einem der anderen Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁰ von der FINMA beaufsichtigt werden, selbst jedoch keine Versicherungsunternehmen sind und Bürgschaften, Garantien oder andere Geschäfte mit Sicherungscharakter gewähren.

Art. 2^{bis} Pflichten von Unternehmen und Personen nach Artikel 2 Absätze 2 Buchstaben d–e und 3

¹ Unternehmen nach Artikel 2 Absätze 2 Buchstabe d, und 3 weisen die Versicherungsnehmer vor Eingehen eines Versicherungsverhältnisses und in den Werbeunterlagen auf die Ausnahme von der Aufsicht hin.

² Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e weisen die Vertragspartner vor Abschluss eines Geschäfts mit Sicherungscharakter und in den Werbeunterlagen auf die Ausnahme von der Aufsicht hin.

⁸ SR 220

⁹ SR 961.01

¹⁰ SR 956.1

³ Ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen, das die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Aufsicht erfüllt, darf aus der Aufsicht erst entlassen werden, wenn es allen Versicherungsnehmern das Recht eingeräumt hat, den Versicherungsvertrag aufzulösen. Für den Zeitpunkt nach der Auflösung bezahlte Prämien sind ohne Abzug zurückzuerstatten.

Art. 86 Abs. 1 Bst. e

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- e. eine der Pflichten nach Artikel 2^{bis} oder Artikel 45 verletzt;

VERNEHMLASSUNG